

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0053/05	15.03.2005
zum/zur		
A0013/04		
Bezeichnung		
Überarbeitung der Baumschutzsatzung		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	19.04.2005	
Stadtrat	09.06.2005	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	26.05.2005	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.05.2005	
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.05.2005	

Die Praxis der Anwendung der Baumschutzsatzung hat sich in den vergangenen Jahren im Wesentlichen bewährt. Insbesondere ermöglichte ihre Anwendung in überwiegendem Maße, den Ansprüchen auf eine bürgernahe und flexible Handhabung einerseits wie auch dem Anspruch an eine grüne Stadt andererseits Rechnung zu tragen.

So war es möglich, Grundstückseigentümern schnell und unbürokratisch zu helfen, wenn z. B. Bausubstanz durch zu dicht am Haus stehende Bäume gefährdet war oder es Konflikte durch sogenannte „Grenzbäume“ gab. Fälle dieser Art traten in den letzten Jahren vielfach auf. Ursächlich hierfür ist einerseits die unzureichende Beachtung von Grundstücksgrenzen in der Vergangenheit und andererseits die oftmals über Jahrzehnte währende mangelhafte Bewirtschaftung von Flächen. Bäume, deren Wurzelraum infolge der Nähe zu Gebäuden nur einseitig ausgeprägt ist, sind in ihrer Standsicherheit eingeschränkt. Eine Fällung war somit häufig auch aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig.

In der Praxis muss bei der Anwendung allerdings unterschieden werden zwischen „stadteigenen“ und „privaten“ Bäumen. Gleichwohl existiert im zentralen Punkt der Ersatzpflanzung nur „DER BAUM“.

Bezüglich **der Bäume in Privateigentum** wird ein formal angelegtes Genehmigungsverfahren abgewickelt. Innerhalb dieses Verfahrens **ist** eine Genehmigung **zu erteilen**, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen des § 6 der Baumschutzsatzung vorliegen (siehe auch S 0054/05). Die Verpflichtung, eine solche Genehmigung zu erteilen, resultiert aus der Grundrechts-wirkung des Eigentums. Eine Genehmigung nicht zu erteilen (wenn entsprechende Gründe vorliegen) stellt wiederum einen Ausfluss aus der Sozialbindung des Eigentums dar. Im laufenden Verfahren finden teilweise zahlreiche Einzelgespräche zu den zu berücksichtigenden Aspekten der jeweiligen Baumfällung oder Ausästung statt. Diese Gespräche zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes werden häufig im Baugenehmigungsverfahren geführt.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass bereits aus praktischen Erwägungen heraus eine größere Transparenz schwierig zu realisieren ist. Sie führt dazu, jeden einzelnen Punkt einer beabsichtigten Fällung etc. öffentlich zu machen. Dies ist bereits deswegen schier undurchführbar, weil für eine derartig tiefgehende und intensive Bearbeitung das Personal nicht in ausreichendem Maß

zur Verfügung steht. Hiervon unberührt sind Fragen des Datenschutzes, die an dieser Stelle ausdrücklich nicht erörtert werden sollen. Es ist schon bei grobem Hinsehen augenscheinlich, dass seitens der **privaten Antragsteller** ein Interesse daran besteht, mit ihrem Anliegen nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion zu sein.

Anders verhält es sich bezüglich **der Bäume in städtischem Eigentum**. Sie stehen als Bestandteil des kommunalen Vermögens der Öffentlichkeit zu Verfügung und damit auch hinsichtlich ihres Schicksals unter öffentlicher Beobachtung. Darüber hinaus **hat die Stadt eine Vorbildwirkung** im Hinblick auf den Umgang mit ihren Bäumen. Baumfällungen im Zusammenhang mit städtischen Vorhaben rufen immer wieder ein breites öffentliches Echo hervor.

Die teilweise intensiv geführte öffentliche Diskussion um die Fällung von Bäumen zeigt immer wieder, dass eine umfassende Information der Öffentlichkeit vor Beginn der Maßnahmen notwendig ist. Inzwischen hat sich die Praxis etabliert, vor Baumfällungen (auch bei einer sofortigen Ausführung im Rahmen der Gefahrenabwehr) eine entsprechende Meldung an die Medien zu geben. Diese Information ist zwischen den beteiligten Ämtern, insbesondere aber zwischen dem SFM und dem Umweltamt abgestimmt und stellt das Ausmaß und die Notwendigkeit der geplanten Arbeiten dar.

Hinsichtlich einer weiteren Informationsmöglichkeit hält es die Verwaltung für ausreichend, dass sich hier der Betriebsausschuss dieses Themas näher annimmt. Gleichwohl kann sich auch der Ausschuss für Umwelt und Energie insbesondere bei kommunalen Bauvorhaben einbringen. Hierüber ist auch eine Rückkoppelung in den Stadtrat hinein ohne Weiteres denkbar.

Aufgrund dieser insgesamt recht positiven Bilanz wird sich die gegenwärtige **Überarbeitung der Baumschutzsatzung** weniger auf inhaltliche Fragen als auf die Übernahme des neu gefassten höherrangigen Rechts, insbesondere des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), beschränken.

Auch weiterhin wird sich der Schutz auf alle Großgehölze entsprechend der in der Satzung festgesetzten Dimensionen beziehen, ungeachtet ob es sich um eine für Magdeburg standorttypische Art handelt oder nicht. Denn auch Gehölzarten, die für den Magdeburger Raum nicht standortgerecht sind, z.B. Nadelgehölze wie Fichten oder „fremdländische“ Bäume wie z. B. Platanen entfalten ihre Wohlfahrtswirkungen für das Stadtklima und das Landschaftsbild.

Veränderungen der Baumschutzsatzung hinsichtlich der aktuellen städtebaulichen Entwicklung sind ebenfalls nicht erforderlich. Nach wie vor gilt hier der Vorrang des Planungsrechtes bzw. des Baurechtes. Im Einzelfall heißt das, die planerischen Leitsätze haben gegenüber der Baumschutzsatzung Priorität.

Ausdrücklich verweise ich auf S 0054/05.

Holger Platz